

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 93/13 B

L 2 AL 80/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 AL 194/08 (SG Neubrandenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie den Richter
M u t s c h l e r und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern hat der Kläger durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet. Der Prozessbevollmächtigte hat mit Schreiben vom 28.8.2013 mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der bis zum 23.10.2013 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG). Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

